

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen im Kraftfahrzeug

Beim nachfolgend näher beschriebenen Fahrzeug wurde die Umrüstung der Fahreigenschaften durch eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
Kawasaki	WVBS	KLV 1000	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart MAX		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart MAX	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL/TT Trailsmart		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailmax TR91 #	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax TR91 F #		150/70 R 17 M/C 69V TL/TT Trailsmart	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax TR91 F #		150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax TR91 #	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart III		150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart III	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart III		150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart II	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart II		150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart III	
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart II		150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart II	

Auflagen:

= Auslaufgröße

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu den 2. Teil der "Reifen" in der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I, Fahrerlaubnisverordnung (StVZO)).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Simon Michelmann
Manager Sales Business Motorcycle, A-CH

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original